

RS Lvwg 2014/3/12 LVwG-1-151/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.03.2014

Norm

SittenpolG VlbG 1976 §12 litc

SittenpolG VlbG 1976 §18 Abs1 litg

VStG §22 Abs1

SPG 1991 §82 Abs1

1. VStG § 22 heute
2. VStG § 22 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 22 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Mit der bereits erfolgten Bestrafung des Beschuldigten wegen seines aggressiven Verhaltens gegenüber einem Polizeibeamten und der damit einhergehenden Behinderung der Amtshandlung - wobei auch das Wort „Arschloch“ vonseiten des Beschuldigten gefallen ist - ist der Unrechtsgehalt des Tatverhaltens des dem Beschuldigten im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verhaltens (Verstoß gegen § 18 Abs 1 lit g iVm § 12 lit c Sittenpolizeigesetz; Beleidigung) nicht erfasst. Mit der bereits erfolgten Bestrafung des Beschuldigten wegen seines aggressiven Verhaltens gegenüber einem Polizeibeamten und der damit einhergehenden Behinderung der Amtshandlung - wobei auch das Wort „Arschloch“ vonseiten des Beschuldigten gefallen ist - ist der Unrechtsgehalt des Tatverhaltens des dem Beschuldigten im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegten Verhaltens (Verstoß gegen Paragraph 18, Absatz eins, Litera g, in Verbindung mit Paragraph 12, Litera c, Sittenpolizeigesetz; Beleidigung) nicht erfasst.

Schlagworte

Kumulation Idealkonkurrenz Ehrenkränkung aggressives Verhalten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGO:2014:LVwG.1.151.14

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at